

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 124.

Dienstag den 4. Mai.

1869.

Bekanntmachung.

Der am 15. April d. J. fällige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum Gesetze vom 26. Mai vor. J. erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage nach einem halben Jahresbetrage, sowie einem Fünftheile des ganzen Jahresbetrags der ordentlichen Steuer als Zuschlag zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 24 Ngr. auf jeden Steuerthaler der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer bei den Bürgern, und an 12 Ngr. auf jeden Steuerthaler dergl. bei den Schutzverwandten binnen 14 Tagen an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Gleichzeitig wird jeder Contribuent, dessen Steuerzettel von dem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter wegen Wegzugs des Abmiethers nicht zurückgegeben worden, und somit nicht zur Ausbändigung gelangen konnte, zur Kenntnissnahme seines Steuerfalles und Empfangnahme eines anderweitigen Steuerausweises an obgedachte Stelle (Rathshaus, II. Etage, Zimmer Nr. 13) verwiesen.

Leipzig, am 14. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 26. Mai des vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage mit Zwei Pfennigen von jeder Stenerereinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 2 Pfennigen von der Stenerereinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 29. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Der unter dem 13. d. Mts. zur Submission ausgeschriebene Schloßbau in der Seitenstraße der Pfaffendorfer Straße ist vergeben. — Leipzig, den 30. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Der Neubau der Rosenthalbrücke und eines neuen Schützenwehres daselbst, so wie die neu zu errichtenden Ufermauern unterhalb des Wehres sollen in Accord vergeben werden. Diejenigen, welche diesen Bau zu übernehmen beabsichtigen, werden veranlaßt, die Anschlagformulare im Rathsbauamte, wo auch die Zeichnungen und Bedingungen ausliegen, in Empfang zu nehmen und die ausgefüllten Formulare bis Dienstag den 18. Mai Abends 6 Uhr daselbst versiegelt einzureichen.

Leipzig, den 4. Mai 1869.

Des Rathes Bau-Deputation.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Postverbindung mit Konstantinopel. — Beförderung telegraphischer Depeschen durch die Post. Beruhigende Aufklärung über die neuen Bestimmungen betreffs der Abholungen der Briefe.

w. Leipzig, 2. Mai. Die Donaudampfer gehen von Mittwoch dem 5. April wieder regelmäßig dergestalt, daß sich die Postverbindung zwischen Wien und Konstantinopel über Pest, Temesvar, Bajasch und Barna bis auf Weiteres folgendermaßen ordnet.

Aus Wien wird Montag und Freitag 2 1/2 Uhr Nachmittags mit dem Silzuger nach Bajasch expedirt (in Leipzig also den Abend vorher mit dem 10 Uhr-Zuge). Die Sendungen treffen dann nach beiläufig 3 Tagen Donnerstag und Montag um 10 1/2 Uhr Vormittags in Konstantinopel ein.

Nach Wien werden die Postsendungen in Konstantinopel Dienstags und Freitags 4 Uhr Nachmittags abgefertigt, so daß sie nach vier Tagen etwa, also zum Sonnabend und Dienstag 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags in Wien (Sonntag und Mittwoch 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags in Leipzig) eintreffen können.

Es ist diese Verbindung die schnellste, wird daher für die Sendungen nach Konstantinopel vorzugsweise benutzt werden. Die andern Routen gehen über Triest, beziehentlich über Belgrad und Semlin.

In Bezug auf Porto und Bestellgeld für Briefe, enthaltend telegraphisch beförderte Depeschen, sind folgende neue Bestimmungen getroffen worden.

„Telegraphische Depeschen, welche dem Adressaten von der letzten Telegraphen-Station (Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Station) durch Vermittelung der Post zugeführt werden, unterliegen denselben Porto- und Gebührensätzen, wie andere Briefpost-Sendungen.

„Derartige Depeschen werden von der betreffenden Telegraphen-Station in der Regel recommandirt und bei der Bestimmungs-Postanstalt durch expresse Boten zu bestellende Gegenstände frankirt eingeliefert.

„In diesen Fällen sind bei der Aufgabe-Postanstalt das gewöhnliche Franco und die Recommandations-Gebühr, das Expres-Bestellgeld aber nur dann zu erheben, wenn die Expres-Bestellung im Orts-(Stadt)-Bestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt auszuführen ist. Hat die expresse Bestellung bei der Bestimmungs-Postanstalt nach deren Land-Bestellbezirke zu erfolgen, so bleibt die Zahlung des Expres-Bestellgeldes dem Adressaten überlassen.

„Sind die Depeschen mit der Bezeichnung „Posto restante“ versehen, nach dem Orte der Aufgabe-Postanstalt bestimmt (mit andern Worten also, wenn die Aufgabe-Postanstalt zugleich Bestimmungs-Postanstalt ist), sollen dieselben mithin bei dieser bis zur Abholung durch den Adressaten aufbewahrt werden, so ist an Franco einschließlich der Recommandationsgebühr nur der Betrag von 2 Ngr. zu erheben. (Posto-restante-Depeschen-Anweisungen werden davon nicht berührt. Diese zahlen nur die vorgeschriebenen Gebühren. Die Worte „Posto restante“ sollen daher nicht in der Adresse, sondern im Texte der Depesche hinter dem Namen des Geldempfängers angegeben werden.)